

Parlamentarische Initiative KR-Nr. 230/2018: «Bewilligungsverfahren in Tierversuchen»

Ausgangslage

Belastende Tierversuche dürfen gemäss Schweizer Tierschutzgesetzgebung nur dann bewilligt werden, wenn sie unverzichtbar sind. Zur Prüfung dieser sog. Unerlässlichkeit stehen den zuständigen kantonalen Behörden (in Zürich: Veterinäramt) spezialisierte Tierversuchskommissionen beratend zur Seite.

Die Tierversuchskommission des Kantons Zürich besteht aus **elf** qualifizierten Fachpersonen: **Drei** werden von Tierschutzorganisationen delegiert und **acht** von den Zürcher Hochschulen oder anderen forschungsnahen Institutionen. Diese acht Kommissionsmitglieder sind de facto Forschungsvertreter. Aufgrund ihrer numerischen Überlegenheit können sie die drei Tierschutzvertreter in jedem Fall überstimmen.

Im Bewusstsein um dieses Ungleichgewicht hat der Kanton Zürich bereits 1992 ein «Minderheits-Rekursrecht» geschaffen: Mindestens drei gemeinsam handelnde Kommissionsmitglieder können Bewilligungsentscheide des kantonalen Veterinäramts anfechten, wenn diese aus rechtlicher Sicht fragwürdig sind.

Mit der vorliegenden parlamentarischen Initiative soll das Minderheits-Rekursrecht wieder abgeschafft werden – obwohl es aufgrund eines **Gegenvorschlags zu einer kantonalen Initiative von 1988** für ein Verbandsbeschwerderecht der Tierschutzorganisationen, u.a. im Bereich Tierversuche, eingeführt wurde.

Dieser Kompromiss sollte verhindern, dass der Forschungsstandort Zürich durch zahlreiche Rekurse und Beschwerden von Tierschutzseite geschwächt würde. Zugleich gewährleistet das Minderheits-Rekursrecht, dass Entscheide des Veterinäramts im Zweifelsfall rechtlich überprüft werden können.

In **den 28 Jahren seit der Einführung** des Rekursrechts wurden trotz mehrerer 100 Gesuche pro Jahr **insgesamt nur zehn Rekurse** eingereicht, davon **zwei von der Gesamtkommission**. Sieben dieser zehn Forschungsvorhaben betrafen Primaten und damit Versuche, die gesellschaftlich besonders umstritten sind. In zwei Fällen ging es zudem um offensichtlich fehlerhafte Bewilligungen für Versuche mit Zebrafinken, die nach Eingang der Rekurschriften vom Veterinäramt wieder zurückgezogen wurden. Ein Rekursverfahren ist derzeit noch hängig.

FAZIT:

Das Minderheits-Rekursrecht stellt zumindest einen gewissen Ausgleich zur eklatanten numerischen Unterlegenheit der Tierschutzvertreter gegenüber den Forschungsvertretern dar. Es wird zudem mit grosser Zurückhaltung genutzt und stets nur in Fällen, in denen sich eine rechtliche Überprüfung der Bewilligung des Veterinäramts tatsächlich aufdrängt.

Seit der Einführung vor 28 Jahren wurde insgesamt nur 10 Mal vom Rekursrecht Gebrauch gemacht – trotz mehrerer 100 Gesuche pro Jahr!

Argumente für das Minderheits-Rekursrecht

- **Korrekturmöglichkeit** bei fehlerhaften Bewilligungen (vgl. die erwähnten Zebrafinken-Fälle);
- Möglichkeit, besonders strittige Fälle rechtlich überprüfen zu lassen;
- zumindest teilweiser **Ausgleich für die unausgewogene Zusammensetzung** der Kommission;
- Gewähr, dass die Tierschutzgesetzgebung nicht durch fehlerhafte Mehrheitsbeschlüsse der Kommission ausgehebelt wird (**Rechtssicherheit**);
- **Rekurse** sind **äusserst selten**: Da die Rekursverfahren mit enormem Aufwand verbunden sind, werden sie nur sehr zurückhaltend und mit grossem Bedacht ergriffen («Notbremse»);
- bisherige Erfolge (Aufhebung fehlerhafter Bewilligungen, Anpassungen im Bewilligungsverfahren) belegen die grosse Bedeutsamkeit des Instruments;
- **Waffengleichheit**: Die Gesuchsteller können Bewilligungsentscheide, die zu ihren Ungunsten ausfallen, anfechten; die gleiche Möglichkeit sollte daher auch den Fürsprechern der betroffenen Versuchstiere gewährt werden;
- wichtige **Präventivfunktion** für sorgfältige Gesuchserarbeitung durch die Gesuchsteller;
- wichtige Präventivfunktion für **sorgfältige Prüfung** der Gesuche durch **alle** Kommissionsmitglieder, auch durch die Forschungsvertreter;
- Beitrag zur **Qualitätssicherung** und damit zu einem hohen Forschungsniveau in Zürich.

Der Tierschutz hat in der Schweiz einen sehr hohen Stellenwert und ist von grossem öffentlichem Interesse. Im gesellschaftlich äusserst kontrovers diskutierten Bereich der Tierversuche ist ein sorgfältiges Vorgehen seitens der Behörden unerlässlich, um den **Rückhalt in der Bevölkerung** und damit den Forschungsstandort Zürich nicht zu gefährden.

Der Kanton Zürich ist bisher der einzige Kanton mit einem Rekursrecht. Dieses Instrument garantiert ein hohes Forschungsniveau und Rechtssicherheit. Eine so wertvolle Errungenschaft darf nicht wegen der Vollzugsdefizite anderer Kantone aufs Spiel gesetzt werden. Stattdessen nimmt das **Zürcher Modell schweizweit eine Vorbildfunktion** ein.

Ein ausführliches **Argumentarium zum Factsheet** kann beim **Verein KKT** (Koordination Kantonaler Tierschutz Zürich) unter info@kktzh.ch angefordert werden. Gerne stehen wir Ihnen auch für Fragen zur Verfügung.

Literaturhinweise

Studie der Universität Bern zur Überprüfung der Qualität der Tierversuchsanträge in der Schweiz:

- Reichlin T.S., Vogt L., Würbel H., The researchers' view of scientific rigor – Survey on the conduct, and reporting of *in vivo* research, PLoS ONE, 2016
- Vogt L., Reichlin T.S., Nathues C., Würbel H., Authorization of animal experiments is based on confidence rather than evidence of scientific rigor, PLoS Biology, 2016